

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2022 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 30. Dezember 2022

F 6704

INHALT

A. BEKANTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Vom 29. November 2022 A 242

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz
Vom 29. November 2022 A 242

Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei Umgemeindungen
Vom 29. November 2022 A 243

Zweite Verordnung zur Änderung der Landeskirchlichen Prüfungsordnung II
Vom 29. November 2022 A 245

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
Bekanntmachung der Tabellenwerte A 246

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am letzten Sonntag nach Epiphania (29. Januar 2023) A 249

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste: Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge am Sonntag Estomihi (19. Februar 2023) A 249

Veränderung im Kirchenbezirk Marienberg
Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. (in der Fassung des Beschlusses der Diakonischen Konferenz vom 31. August 2022) A 250
A 250

V. Stellenausschreibungen

4. Gemeindepädagogenstelle A 259

6. Jugendwart/Jugendwartin A 260

7. Leiterin/Leiter
Zentralstelle für Personalverwaltung A 260

8. IT-Organisatorin/IT-Organisator A 261

VI. Hinweise

Berichtigung der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub im Pfarr- und Vorbereitungsdienst A 262

Berichtigung von § 13 Absatz 2 der Kirchenvorstandsbildungsordnung A 262

VII. Persönliche Nachrichten

Zusammensetzung der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens A 262

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

entfallen

A. BEKANNTMACHUNGEN

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens Vom 29. November 2022

Reg.-Nr. 4050

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens – AVO KHO vom 11. Oktober 2005 (ABl. S. A 165), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 21. Januar 2014 (ABl. S. A 58), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 50 wird wie folgt gefasst:

„Zu § 78 KHO

§ 50

- (1) Bei den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken bleiben bei der Festlegung des maßgeblichen Haushaltvolumens neben der Personalkostenzuweisung auch selbstständig wirtschaftende Einheiten (insbesondere Friedhöfe, Kindertagesstätten, Sozialstationen, Eine-Welt-Läden), die im Haushalt

als Selbstabschließer geführt werden, sowie kalkulatorische Mieteinnahmen unberücksichtigt.

- (2) Für die Berechnung der Finanzkraft der Landeskirche gemäß § 78 Absatz 3 KHO ist bis zum Jahr 2025 die sich aus dem Haushaltplan 2022 ergebende Finanzkraft maßgeblich, ab dem Jahr 2026 die sich aus dem Haushaltplan 2026 ergebende Finanzkraft. Die jährliche Mindestzuführung an die Haushaltrücklage soll für die Jahre 2023 bis 2025 jeweils 0,5 % der maßgeblichen Finanzkraft betragen, für die Jahre 2026 bis 2029 jeweils 0,25 %.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz Vom 29. November 2022

Reg.-Nr. 4005 (2) 65

Die Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz – AVO ZuWg vom 21. Juli 1998 (ABl. S. A 143), zuletzt geändert durch die Siebente Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz vom 10. November 2020 (ABl. S. A 354), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Absatz 1 Buchst a wird wie folgt gefasst:

„a) bei Pfarrern

die tatsächlichen kirchgemeindlichen Pfarrbesoldungsanteile nach § 23 c Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse nach der Verordnung über den Stellenbeitrag zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen und den Beitrag zu den Krankenversicherungskosten der Pfarrer vom 21. November 2000 (ABl. S. A 171) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Pfarrer, die der Kirchengemeinde auf Grund der vom Landeskirchenamt bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden. Wird die Pfarrstelle

vakant, so wird die Personalkostenzuweisung für weitere drei Monate gewährt. Mit Beginn der Inanspruchnahme von Elternzeit durch den Alleininhaber einer Pfarrstelle wird die Personalkostenzuweisung für einen weiteren Monat gewährt. Die Personalkostenzuweisung nach Satz 3 wird für jedes Kind nur einmal gewährt.“

2. § 1 a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe eines Festbetrages ergibt sich aus der Gesamtvergütung des durchschnittlichen jährlichen Bedarfs an gottesdienstlichen Organisten-Diensten an einer Gottesdienststätte im Sinne von § 2 Absatz 2. Hierbei ist die Vergütung eines Kirchenmusikers mit D-Abschluss nach der Verordnung über die Zahlung eines Entgeltes für Vertretungsdienste und für die kirchenmusikalische D-Ausbildung vom 23. März 2021 (ABl. S. A 102) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.“

3. In § 3a werden die Wörter „Zum Aufbau einer gemeinsamen, zentralen Verwaltung“ durch die Wörter „Für eine gemeinsame, zentrale Verwaltung“ ersetzt.

4. § 3 Absatz 1 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) bei Pfarrern

die tatsächlichen kirchgemeindlichen Pfarrbesoldungsanteile nach § 23 c Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse nach der Verordnung über den Stellenbeitrag zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen und den Beitrag zu den Krankenversicherungskosten der Pfarrer vom 21. November 2000 (ABl. S. A 171) in der jeweils geltenden Fassung für diejenigen Pfarrer, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt bestätigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind. Wird die Pfarrstelle vakant, so wird die Personalkostenzuweisung für weitere drei Monate gewährt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Freibetrag“ jeweils durch das Wort „Sockelbetrag“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Übersteigt bei Schwesternkirchgemeinden der Anrechnungsbetrag gemäß Absatz 1 die Zuweisungen einer Kirchgemeinde deshalb, weil diese Kirchgemeinde nicht Anstellungsträger der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst ist und keine Personalkostenzuweisung erhält, ist nach den Vorschriften der Haushaltsrichtlinie zu verfahren.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt vorbehaltlich Nr. 5 Buchst. b am 1. Januar 2023 in Kraft. Nr. 5 Buchst. b tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei Umgemeindungen Vom 29. November 2022

Reg.-Nr. 1520(4)144

Die Verwaltungsvorschrift zum Verfahren bei Umgemeindungen (VwV Umgemeindungen) vom 27. April 2004 (ABl. S. A 90), zuletzt geändert am 24. Oktober 2006 (ABl. S. A 180), wird wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Die aufnehmende Kirchgemeinde hat die abgebende Kirchgemeinde unverzüglich nach Eingang eines Antrages auf Umgemeindung zu informieren.“

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde entscheidet über den Antrag unter Beachtung der Bestimmung in § 9 Abs. 2 KGO.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „Anlage 2 a bzw. 2 b“ durch die Wörter „Anlage 1 bzw. 2“ ersetzt.

3. Nummer 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchgemeinde des ständigen Aufenthaltes ist zuvor zu informieren.“

4. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Die Ortskirchensteuer (Kirchgeld) nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 des Kirchensteuergesetzes vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83) wird ab dem auf die Aufnahme folgenden Monat von der aufnehmenden Kirchgemeinde erhoben, sofern das Kirchgeld für das laufende Jahr nicht bereits bei der abgebenden Kirchgemeinde gezahlt wurde. Entsprechend ist bei späteren Veränderungen zu verfahren.“

5. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

6. Anlage 1 wird aufgehoben.

7. Anlage 2 a wird Anlage 1, Anlage 2 b wird Anlage 2 und jeweils die Wörter „Bei dieser Beratung wurde auch die Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Gemeinde, in der Sie Ihren ständigen Aufenthalt haben, berücksichtigt.“ gestrichen.

8. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

– Meldeformular –

Ausstellende Stelle:

Bearbeitungsvermerke ZMV:

Eingang:

Einarbeitung:

Meldung über parochial abweichende (Umgemeindungsmeldung)

zur Erfassung in der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung (ZMV)

	Antragsteller	Angehöriger	Angehöriger	Angehöriger
Familienname				
Familienname-Zusatz				
Geburtsname				
Vornamen				
gebräuchlicher Vorname				
Doktorgrad				
Ordensname				
Künstlername				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Geschlecht				
Religionszugehörigkeit				
Bekenntnisstand				
Familienstand				
Eheschließungsdatum				

Adresse (der Haupt- oder alleinigen Wohnung):

PLZ				
Wohnort (mit OT)				
Straßenname				
Hausnummer-Buchstabe				
Wohnungsstatus				
Name der zuständigen KG				
RTNR				

Kirchliche Amtshandlungsdaten

Taufdatum				
PLZ und Ort, in dem				
die Taufe vollz. wurde				
Taufkonfession				

Angaben zur aufnehmenden (künftigen) Kirchgemeinde:

Die umseitig aufgeführten Personen gehören aufgrund der Regelungen über Ausnahmen von der Bindung an die zuständige Kirchgemeinde einer anderen Kirchgemeinde an. Die Angaben dazu werden nachfolgend mitgeteilt.

Name der aufnehmenden Kirchgemeinde:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
KSE-Nr.:	

Die Wohnsitzkirchgemeinde wurde über den Antrag auf Umgemeindung erstmals am informiert.

Der Kirchenvorstand der aufnehmenden Kirchgemeinde hat am dem Antrag auf Umgemeindung stattgegeben.

oder (je nach Fallgestaltung):

Der Umgemeindung liegt eine Neubegründung der Kirchengliedschaft durch am zugrunde.

Ort, Datum: Unterschrift:

Stempel
der ausstellenden Stelle:“

**II.
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach
Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

**Zweite Verordnung zur Änderung der Landeskirchlichen Prüfungsordnung II
Vom 29. November 2022**

§ 1

Reg.-Nr. 61021
Aufgrund von § 32 Absatz 6 der Kirchenverfassung verordnet
das Landeskirchenamt Folgendes:

Die Landeskirchliche Prüfungsordnung II vom 3. Januar 2017
(ABl. S. A 19), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Oktober
2021 (ABl. S. A 272), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 1 werden die Wörter „bereits während des Pädagogischen Vikariats auszuarbeiten und zu halten ist“ durch die Wörter „vor der Zulassung zu den übrigen Prüfungen durchgeführt wird“ ersetzt.
2. Die §§ 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 6

Lehrprobe im Religionsunterricht

- (1) Die Lehrprobe besteht aus einer Ausarbeitung in Textform, der Unterrichtsstunde sowie einem anschließenden Fachgespräch. Beurteilt werden in einer Note Inhalt und Aufbau der schriftlichen Ausarbeitung, der praktische Vollzug der Stunde sowie die Reflexions- und Gesprächsfähigkeit des Prüflings.
- (2) Das Thema der Lehrprobe bestimmt die Prüfungskommission in Abstimmung mit dem jeweiligen Mentor und gibt es dem Prüfling drei Wochen vor der Lehrprobe bekannt.
- (3) Die Ausarbeitung umfasst theologische und methodisch-didaktische Vorüberlegungen und einen Unterrichtsverlaufsplan. Der Prüfling leitet die Ausarbeitung spätestens am dritten Tag vor der Lehrprobe den Prüfern in Textform zu.
- (4) Die Prüfer beurteilen die Prüfungsleistung schriftlich und legen die Note gemeinsam fest. Ist die Lehrprobe mit nicht ausreichend bewertet worden, soll dem Prüfling die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Prüfungseinheit rechtzeitig vor der Entscheidung über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung zu wiederholen. § 15 gilt entsprechend.

§ 7

Prüfungsgottesdienst

- (1) Die Prüfung besteht aus einer Ausarbeitung in Textform, dem Prüfungsgottesdienst und einem anschließenden Fachgespräch. Beurteilt werden in einer Note der Vollzug des Gottesdienstes, die Predigt unter exegetischem, dogmatischem und praktisch-theologischem Aspekt sowie die Reflexions- und Gesprächsfähigkeit.
- (2) Die Prüfungskommission gibt dem Prüfling den Predigttext am 13. Tag vor dem Prüfungsgottesdienst bekannt.
- (3) Die Ausarbeitung umfasst die wörtlich niedergeschriebene Predigt, eine Darstellung der Vorüberlegungen, einen Gottesdienstablauf mit Liedern und Gebeten sowie die Angabe der verwendeten Literatur. Der Prüfling leitet die Ausarbeitung spätestens am dritten Tag vor dem Prüfungsgottesdienst den Prüfern in Textform zu.

(4) Die Prüfer beurteilen die Prüfungsleistung schriftlich und legen die Note gemeinsam fest.“

3. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Jede Klausur wird von zwei Prüfern schriftlich beurteilt. Die Prüfer sollen sich zu einer gemeinsamen Bewertung oder einer Abweichung bis zu 1,7 Notenpunkten verständigen. Bis zu einer Abweichung von 1,7 Notenpunkten wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt die Abweichung darüber, wird die Klausur von einem dritten Prüfer beurteilt und die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - c) Dem Wortlaut wird folgender Satz angefügt:
„§ 8 Absatz 5 gilt entsprechend.“
5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „beträgt zwei Stunden“ ersetzt durch die Wörter „soll 40 Minuten pro Prüfling betragen“.
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Prüfer einer Prüfungsgruppe legen die Einzelnoten gemeinsam fest.“
6. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Prüfer einer Prüfungsgruppe legen die Einzelnoten gemeinsam fest.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Bei der Lehrprobe und beim Prüfungsgottesdienst wird bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Wurde die Leistung durch einen der Prüfer mit 5,0 bewertet, ist die Prüfung zu wiederholen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
Präsident

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Reg.-Nr. 6010 (12) 532

Bekanntmachung der Tabellenwerte

Gemäß § 4 der Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Entgelte vom 10. Oktober 2022 werden hiermit die sich aus dieser Arbeitsrechtsregelung ab 1. Januar 2023 und 1. November 2023 ergebenden Änderungen bekannt gegeben:

1. Neufassung der Regelung Nr. 4 – Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO) vom 30. August 2007 (ABl. S. A 190), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 21. Änderung der Neufassung der KDVO vom 10. Oktober 2022:

a) § 16 Absatz 3 Satz 2

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab dem

1. Januar 2023 weniger als 36,44 Euro und ab 1. November 2023 weniger als 37,10 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise ab dem 1. Januar 2023 weniger als 72,90 Euro und ab 1. November 2023 weniger als 74,21 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrag ab 1. Januar 2023 von monatlich 36,44 Euro und ab 1. November 2023 von monatlich 37,10 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise ab 1. Januar 2023 von monatlich 72,90 Euro und ab 1. November 2023 von monatlich 74,21 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15); steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 41 oder § 45 Abs. 5 Satz 2 zu, wird die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt.“

b) § 46

Tabellenwerte Entgeltgruppe 2 Ü (monatlich in €)

gültig ab 1. Januar 2023

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.367,46	2.500,13	2.573,54	2.687,01	2.765,00	2.821,74

gültig ab 1. November 2023

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.410,07	2.545,13	2.619,86	2.735,38	2.814,77	2.872,53

c)

Anlage 2

Entgelttabelle (zu § 14 KDVO)

(monatlich in €)

gültig ab 1. Januar 2023

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.969,31	5.280,46	5.451,49	6.136,79	6.661,67	6.994,75
14	4.502,83	4.782,27	5.036,00	5.451,49	6.085,74	6.390,04
13	4.151,01	4.408,67	4.651,93	5.106,96	5.752,87	6.028,22
12	3.768,65	3.998,44	4.518,19	4.994,46	5.600,62	5.852,63
11	3.632,08	3.859,25	4.117,45	4.540,28	5.145,34	5.402,61
10	3.505,65	3.720,05	3.978,96	4.255,93	4.788,12	5.051,47
9	3.111,37	3.298,28	3.438,68	3.884,15	4.234,09	4.551,64
8	2.932,84	3.105,88	3.233,06	3.353,60	3.488,36	3.580,50
7	2.754,31	2.913,45	3.084,10	3.218,86	3.318,12	3.417,43
6	2.702,25	2.863,59	2.984,83	3.112,48	3.204,69	3.296,87
5	2.590,64	2.742,42	2.857,18	2.991,91	3.084,10	3.155,04
4	2.471,59	2.614,16	2.765,00	2.864,29	2.956,45	3.013,19
3	2.434,41	2.578,55	2.630,27	2.743,71	2.821,74	2.892,66
2	2.255,85	2.379,02	2.438,82	2.509,71	2.658,64	2.814,64
1					2.090,00	2.189,94

Entgelttabelle (zu § 14 KDVO)
(monatlich in €)
gültig ab 1. November 2023

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.058,76	5.375,51	5.549,62	6.247,25	6.781,58	7.120,66
14	4.583,88	4.868,35	5.126,65	5.549,62	6.195,28	6.505,06
13	4.225,73	4.488,03	4.744,97	5.209,10	5.867,93	6.136,73
12	3.836,49	4.070,41	4.585,96	5.069,38	5.684,63	5.940,42
11	3.697,46	3.928,72	4.191,56	4.622,01	5.237,96	5.499,86
10	3.568,75	3.787,01	4.050,58	4.332,54	4.874,31	5.142,40
9	3.167,37	3.357,65	3.500,58	3.954,06	4.310,30	4.633,57
8	2.985,63	3.161,79	3.291,26	3.413,96	3.551,15	3.644,95
7	2.803,89	2.965,89	3.139,61	3.276,80	3.377,85	3.478,94
6	2.750,89	2.915,13	3.038,56	3.168,50	3.262,37	3.356,21
5	2.637,27	2.791,78	2.908,61	3.045,76	3.139,61	3.211,83
4	2.516,08	2.661,21	2.814,77	2.915,85	3.009,67	3.067,43
3	2.478,23	2.624,96	2.677,61	2.793,10	2.872,53	2.944,73
2	2.296,46	2.421,84	2.482,72	2.554,88	2.706,50	2.865,30
1					2.127,62	2.229,36

2. § 2 Absatz 2 der Regelung Nr. 5 - Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 9. März 1992 (ABl. S. A 105), zuletzt geändert mit der Arbeitsrechtsregelung zur 6. Änderung der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten vom 26. November 2012 (ABl. 2013 S. A 2)

„Das Entgelt beträgt monatlich:

ab 1. Januar 2023

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro
des Gemeindepädagogen, Religionspädagogen, Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.937,46
der Erzieherin	1.647,87
der Kinderpflegerin	1.574,69

ab 1. November 2023

Für die Praktikantin/den Praktikanten für den Beruf	Entgelt Euro
des Gemeindepädagogen, Religionspädagogen, Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.972,33
der Erzieherin	1.677,53
der Kinderpflegerin	1.603,03“

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am letzten Sonntag nach Epiphania (29. Januar 2023)

Reg.-Nr. 401320-3(4)266

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2022/2023 (ABl. S. A 155) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kollekte des Ökumenischen Bibelsonntags soll helfen, Menschen weltweit einen Zugang zur Bibel und der Frohen Botschaft Christi zu ermöglichen.

Schätzungsweise 100.000 Kinder leben in der Ukraine in Heimen. Einige von ihnen haben ihre Eltern durch den Krieg verloren und sind Vollwaisen. Andere Kinder sind „Sozialwaisen“, weil sich ihre Eltern wegen Problemen mit Alkohol, Drogen, Kriminalität und Armut nicht um sie kümmern. Da christliche Erziehung und Religionsunterricht in staatlichen ukrainischen Kinderheimen nicht vorgesehen sind, besuchen Mitarbeitende der Bibelgesellschaft und Freiwillige aus der kirchlichen Jugendarbeit regelmäßig die Kinder. Sie bieten Kinderprogramme an und geben Kinderbibeln weiter. Dabei erfahren die Kinder

liebevolle Zuwendung, so dass sich Gottes Liebe in ihnen entfalten kann. Das stärkt sie in ihrer Entwicklung, und sie können unbelasteter in die Zukunft gehen. Außerdem sollen noch Mitarbeitende aus der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in Traumabegleitung ausgebildet werden. Der Bedarf und das Interesse daran sind sehr groß.

Ein weiterer Teil der Kollekte geht an die Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft mit Sitz in Dresden zur Finanzierung ihrer bibelmissionarischen Arbeit. Unterstützt werden u. a. die religionspädagogische Arbeit mit Gruppen aus Kindergärten, Schulen und Gemeinden in der erlebnisorientierten Ausstellung des Bibelhauses sowie die Verteilung von Bibeln (auch fremdsprachige) an Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und Gefängnisse.

Bitte unterstützen Sie die Arbeit der Bibelgesellschaften mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Jetzt ist die Gelegenheit, die Bibel und ihre hoffnungsspendende Botschaft unter den jungen Generationen zu verbreiten. Vielen Dank!

Abkündigung der Landeskollekte für besondere Seelsorgedienste: Krankenhaus- und Klinik-, Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Justizvollzugs- und Polizeiseelsorge am Sonntag Estomihi (19. Februar 2023)

Reg.-Nr. 401320-7 (1) 43

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2022/2023 (ABl. S. A 155) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen in Krankenhäusern und Kliniken Menschen zur Seite, die durch Krankheit in eine persönliche Krise geraten. Sie sind zudem Gesprächspartner für Gefangene in Strafvollzugsanstalten. Auch werden Polizeibeamte, die schwere Einsätze zu bewältigen haben, von ihnen seelsorglich betreut. Menschen mit verschiedenen Einschränkungen gehört ihre besondere Zuwendung. In den Gehörlosengemeinden etwa halten sie Gottesdienste in Gebärdensprache und für Kirchengemeinden gibt es Beratungen, um Wege zu finden, die größer werdende Zahl schwerhöriger Menschen am Gemeindeleben zu beteiligen.

Der seelsorgliche Dienst ist in der Gesellschaft weit über die Grenzen unserer Kirche hinaus anerkannt. Das wurde und wird

in den Krisen, welche unsere Gesellschaft zu bewältigen hat, besonders deutlich durch eine sehr starke Nachfrage. Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen Menschen in seelischer Not oder Einsamkeit bei, nicht zuletzt, wenn Besuche vertrauter Angehöriger ausbleiben müssen. Sie bemühen sich, den Menschen Ermutigung und Trost zu bringen. Auch stehen sie den Mitarbeitenden in den jeweiligen Einrichtungen oder Diensten bei, die besonderen Herausforderungen ausgesetzt sind.

Der Seelsorgedienst erfährt an den besonderen Orten hohe Anerkennung und entfaltet eine große Strahlkraft in die Gesellschaft.

Der größte Teil der Personal-, Ausbildungs- und Sachkosten für die verschiedenen Seelsorgedienste muss aus landeskirchlichen Mitteln aufgebracht werden. Deshalb bitten wir Sie, mit Ihrer Kollekte den vielfältigen Dienst der Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen in den zahlreichen Bereichen der Sonderseelsorge nach Kräften zu unterstützen.

Veränderung im Kirchenbezirk Marienberg
Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mittelsaida und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lippersdorf (Kbz. Marienberg)

Reg.-Nr. 50 Mittelsaida 1/222

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchengemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStrukG) wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Mittelsaida und Lippersdorf im Kirchenbezirk Marienberg haben sich durch Vertrag vom 4./5.11.2022 mit Wirkung vom 01.01.2023 zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mittelsaida-Lippersdorf“ trägt.
- (2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Abs. 3 KGStrukG und § 4 Abs. 3 KGO in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) hiermit genehmigt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mittelsaida-Lippersdorf hat ihren Sitz in Mittelsaida.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchengemeinden zu verwenden.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mittelsaida-Lippersdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Mittelsaida und Lippersdorf.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mittelsaida-Lippersdorf werden die Grundvermögen

- Das Pfarrlehn zu Mittelsaida,
 - Pfarrlehn zu Lippersdorf, Lippersdorf
 - Das Kirchenlehn zu Mittelsaida,
 - Das Kirchenlehn zu Lippersdorf,
 - Kantoratslehn zu Lippersdorf, Lippersdorf
 - Das Gottesackerlehn in Reifland
- zugeordnet. Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mittelsaida-Lippersdorf verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Chemnitz, den 23.11.2022

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
 Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Richter
 Leiter des Regionalkirchenamtes

Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.¹⁾
(in der Fassung des Beschlusses der Diakonischen Konferenz vom 31. August 2022)

Reg. Nr. 21101 (34) 2057

Nachstehend wird die in §§ 13, 15 und 16 durch die Diakonische Konferenz im Umlaufverfahren nach Ablauf der Frist für Stimmabgaben am 31. August 2022 geänderte Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e.V. bekannt gemacht.

Sie tritt an die Stelle der im Amtsblatt 2021 S. A 54 veröffentlichten Neufassung der Satzung. Die Satzungsänderungen sind am 21. Oktober 2022 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen worden.

Dresden, den 24. November 2022

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach
 Präsident

¹⁾ Die verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.¹⁾

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 – Grundsatzbestimmungen
- § 3 – Zweck, Aufgaben
- § 4 – Gemeinnützigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 5 – Mitglieder
- § 6 – Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken
- § 7 – Mitgliedschaft anderer Diakoniewerke und -verbände
- § 8 – Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Arbeitsgemeinschaften und Fachverbände

- § 10 – Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger
- § 11 – Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften

IV. Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband

- § 12 – Organe
- § 13 – Diakonische Konferenz
- § 14 – Diakonischer Rat
- § 15 – Aufgaben und Arbeitsweise des Diakonischen Rates
- § 16 – Vorstand

V. Sonstige Bestimmungen

- § 17 – Geschäftsstelle
- § 18 – Vermögen und Finanzen
- § 19 – Haftungsbeschränkungen
- § 20 – Auflösung, Vermögensanfall
- § 21 – Streitschlichtung zwischen Mitgliedern

VI. Schlussbestimmungen

- § 22 – Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen
- § 23 – Inkrafttreten

Präambel

I

Die Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Diakonie ist um das Wohl und Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind. Sie gewährt Hilfe und Beratung und richtet ihr Mühen darauf, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben oder zu lindern.

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. erfüllt seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche. Es setzt die Tätigkeit der Inneren Mission und des Hilfswerkes fort.

II

Das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V. ist Rechtsnachfolger der Vereinigung Innere Mission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, deren Rechtsfähigkeit sich auf ihren früheren Status als Genossenschaft alten sächsischen Rechts und die Urkunde des Rates des Bezirkes Dresden vom 5. Mai 1976 gründet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.“ (Diakonie Sachsen), im Folgenden Diakonisches Werk/Landesverband genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Radebeul und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Diakonische Werk/Landesverband führt als Zeichen das Kronenkreuz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundsatzbestimmungen

- (1) Das Diakonische Werk/Landesverband nimmt gemäß der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens) und dem Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Diakoniesgesetz) als Werk der Landeskirche diakonische Aufgaben wahr. Es handelt – gemeinsam mit den Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen – vorbeugend, beratend, begleitend, helfend, bildend, heilend, pflegend und emanzipierend. Das Diakonische Werk/Landesverband fördert die Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- (2) Das Diakonische Werk/Landesverband unterstützt und fördert die diakonische Arbeit seiner Mitglieder und der Kirchgemeinden und Kirchenbezirke.
- (3) Das Diakonische Werk/Landesverband ist Mitglied des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. (im Folgenden Bundesverband genannt).
- (4) Das Diakonische Werk/Landesverband ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen und bildet mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen die Liga der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Das Diakoniesgesetz, das Datenschutzrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, das landeskirchliche Mitarbeitervertretungsrecht sowie das landeskirchliche Recht zur Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse gelten für das Diakonische Werk/Landesverband.
- (6) Das Diakonische Werk/Landesverband beachtet in seiner Tätigkeit die dafür zutreffenden Rahmenbestimmungen des Bundesverbandes.

- (7) Die Zuordnung von Mitgliedern zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erfolgt mit der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses zum Diakonischen Werk/Landesverband.
- (8) Die Zuordnung gemäß Absatz 7 setzt voraus, dass die Mitglieder in ihren Satzungen und in ihrer Tätigkeit dem Auftrag der Kirche verpflichtet sind. Die Mitglieder gewährleisten eine dauerhafte Verbindung zur Landeskirche gemäß den nachfolgenden Kriterien:
- a) Die Mitglieder verfolgen kirchlich-diakonische Zwecke und Aufgaben.
 - b) Sie gewährleisten die kontinuierliche Verbindung mit der Landeskirche
 - durch die Mitwirkung des Diakonischen Werkes/Landesverband bei Änderungen der Satzungen und Gesellschaftsverträge,
 - durch die Anwendung kirchlich-diakonischen Arbeitsrechts und
 - durch Personen, die aufgrund eines kirchlichen Auftrages in den Organen des Mitglieds als geborene oder gewählte Mitglieder mitwirken.
 - c) Sie fördern und stärken das diakonische Selbstverständnis ihrer Mitarbeitenden.
 - d) Sie ermöglichen die seelsorgerische Begleitung der Mitarbeitenden und derjenigen, denen der diakonische Dienst gilt.
 - e) Die Mitglieder sind der Gemeinwohlorientierung im Sinne der Abgabenordnung verpflichtet und gewährleisten diese auch für den Fall ihrer Auflösung oder Aufhebung.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Diakonischen Werk/Landesverband auf dessen Anforderung die Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Zuordnungsvoraussetzungen gemäß Absatz 8 zu überprüfen.
- (10) Das Diakonische Werk/Landesverband soll selbst nicht Träger von diakonischen Einrichtungen sein und sich auch nicht an der Trägerschaft von diakonischen Einrichtungen beteiligen.

§ 3

Zweck, Aufgaben

Das Diakonische Werk/Landesverband ist Bestandteil und Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Zweck des Diakonischen Werkes/Landesverband ist die Unterstützung und Förderung aller Aufgabengebiete der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche, namentlich die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Bildung und Erziehung, des Wohlfahrtswesens, des Schutzes der Ehe und Familie, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 Abgabenordnung (AO) sowie kirchlicher Zwecke i.S.d. § 54 AO.

Der Zweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben verwirklicht:

- a) Das Diakonische Werk/Landesverband berät und unterstützt seine Mitglieder und Fachverbände in fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen, regt eine gemeinsame Planung und Erfüllung diakonischer Aufgaben an und vertritt die Interessen der Mitglieder und Fachverbände gegenüber der Öffentlichkeit.
- b) Das Diakonische Werk/Landesverband nimmt auf eine gerechte und sozial ausgewogene Gestaltung des gesellschaft-

lichen Miteinanders Einfluss, besonders im Hinblick auf diejenigen, die ihre Interessen selbst nicht oder nur unzureichend vertreten können.

- c) Das Diakonische Werk/Landesverband fördert das Zusammenwirken seiner Mitglieder.
- d) Das Diakonische Werk/Landesverband kann in besonderen Einzelfällen Bedürftigen Hilfe leisten.
- e) Das Diakonische Werk/Landesverband unterstützt und fördert geeignete Maßnahmen für die Mitglieder zur Gewinnung ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter.
- f) Das Diakonische Werk/Landesverband wirkt zur Unterstützung seiner Mitglieder mit staatlichen und kommunalen Dienststellen und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammen.
- g) Das Diakonische Werk/Landesverband fördert die Zusammenarbeit seiner Mitglieder mit anderen Trägern sozialer/diakonischer Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Ökumene.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk/Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk/Landesverband ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes/Landesverband fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen. Der Vorstand kann ehrenamtlich Tätigen auch eine pauschale Erstattung von Aufwendungen gewähren.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Juristische Personen, die Träger von Einrichtungen und Diensten auf dem Gebiet der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sind, können Mitglied sein, wenn
 - a) sie diakonische Aufgaben erfüllen,
 - b) ihre Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar kirchlichen oder mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen gewidmet ist und eine entsprechende Anerkennung des zuständigen Finanzamtes vorliegt,
 - c) sie die Bestimmungen dieser Satzung anerkennen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen einhalten,
 - d) in ihre Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane Personen berufen werden, die der Landeskirche, einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist,

- e) bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile entweder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der EKD unterliegen, oder von Mitgliedern eines gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gehalten werden, oder der entscheidende Einfluss einer mit der Landeskirche in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft verbundenen Kirche anderweitig sichergestellt ist,
 - f) sichergestellt ist, dass das Vermögen des Mitgliedes bei Beendigung der Tätigkeit einem kirchlichen/diakonischen Träger oder dem Diakonischen Werk/Landesverband zufällt oder übertragen wird.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband sowie die Mitgliedschaftspflichten gemäß § 9 sind in den Satzungen bzw. Gesellschaftsverträgen der Mitglieder festzulegen.
 - (3) Mitglieder anderer gliedkirchlich-diakonischer Werke, die ihren Rechtssitz (gemäß Satzung) nicht im Gebiet der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens haben, werden mit und für diejenigen ihrer nicht rechtsfähigen Einrichtungen und Dienste Mitglied, die in diesem Gebiet liegen.
 - (4) Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die Träger von diakonischen Einrichtungen sind, werden gemäß den kirchengesetzlichen Vorgaben Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband.
 - (5) Die Kirchenbezirke der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens werden gemäß den kirchengesetzlichen Vorgaben Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband.
 - (6) Für die kirchlichen Körperschaften gemäß Absatz 4 und 5 gilt, abweichend von Absatz 1 und 2, das landeskirchliche Recht.
 - (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar (§ 38 BGB). Sie wird bei Rechtsformwechsel – auch in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge – nicht fortgesetzt. Eine neu entstandene oder aufnehmende juristische Person kann die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 beantragen.

§ 6

Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken

- (1) Stadtmissionen und Diakonische Werke in den Kirchenbezirken sind neben der Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages für eine sachgemäße Koordination des Austauschs und die Förderung der Kooperation der regional tätigen diakonischen Träger verantwortlich. Das Nähere bestimmt eine Richtlinie, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.
- (2) Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindebünde sollen gemäß den landeskirchlichen Vorgaben Mitglied im Diakonischen Werk in den Kirchenbezirken oder den Stadtmissionen sein. Ist eine Mitgliedschaft aus rechtlichen Gründen nicht möglich, ist den Kirchgemeinden, Kirchspielen oder Kirchgemeindebünden bei den betreffenden Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken bzw. Stadtmissionen eine entsprechende Mitwirkungsmöglichkeit einzuräumen.

§ 7

Mitgliedschaft anderer Diakoniewerke und -verbände

Diakoniewerke und Diakonieverbände anderer christlicher Kirchen und Religionsgemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Freistaat Sachsen angehören, können Mitglied im Diakonischen Werk/Landesverband werden, soweit die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß dieser Satzung vorliegen. Sie unterliegen abweichend von § 2 Absatz 7 und 8 der Zuordnung zu ihrer jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft.

§ 8

Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Kirchliche Körperschaften der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme anderer Rechtsträger entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller Beschwerde beim Diakonischen Rat erheben, der darüber abschließend entscheidet.
- (2) Der Austritt aus dem Diakonischen Werk/Landesverband kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten in grober Weise verstößt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des Diakonischen Werkes/Landesverband in grober Weise schadet. Der Ausschluss eines Mitgliedes obliegt dem Diakonischen Rat. Gegen die Entscheidung des Diakonischen Rates kann das Mitglied bei der Diakonischen Konferenz Beschwerde erheben, die auf ihrer nächsten Sitzung abschließend entscheidet. Bei Körperschaften gemäß Absatz 1, Satz 1 und bei Diakonischen Werken im Kirchenbezirk sowie Stadtmissionen ist eine Entscheidung nur im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt möglich.
- (4) Der Wegfall der Gemeinnützigkeit zieht den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft nach sich, ohne dass es einer Erklärung oder eines Beschlusses bedarf. Das betreffende Mitglied wird über die Beendigung der Mitgliedschaft informiert.
- (5) Soweit zwischen dem Mitglied und dem Diakonischen Werk/Landesverband Vereinbarungen bestehen, begründet die Beendigung der Mitgliedschaft das Recht des Diakonischen Werkes/Landesverband zur außerordentlichen Kündigung. Das ausgeschiedene Mitglied hat das Diakonische Werk/Landesverband von allen Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Zeit der Mitgliedschaft hinauswirken, freizustellen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht, die Wort-Bild-Marke „Diakonie“ mit „Kronenkreuz“ des Diakonischen Werkes in der Form des geltenden Corporate Designs des Bundesverbandes zur Kennzeichnung oder im Rechtsverkehr zu verwenden, sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen und die Namensbezeichnung „Diakonie“ zu führen.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder erfahren die sich aus der Mitgliedschaft ergebende Förderung, Beratung und Unterstützung ihrer Tätigkeit durch das Diakonische Werk/Landesverband. Ihnen sind auf Antrag eine Bestätigung der Mitgliedschaft und der Zuordnung zur Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens auszustellen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, ihre satzungsgemäßen Befugnisse auszuüben und sich als Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband zu bezeichnen. Sie führen als Zeichen die Wort-Bild-Marke „Diakonie“ mit „Kronenkreuz“ des Diakonischen Werkes in der Form des geltenden Corporate Designs des Bundesverbandes.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Tätigkeit auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz, der in § 2 genannten Grundsatzbestimmungen und der in § 5 Absatz 1 genannten Voraussetzungen durchzuführen.
- (4) Die Mitglieder haben den von der Diakonischen Konferenz beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und die Durchführung von Sammlungen und Kollekten zugunsten des Diakonischen Werkes/Landesverband in geeigneter Weise zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihren Mitarbeitenden in den Dienstverträgen die Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) nach Maßgabe der Regelungen des Landeskirchlichen Mitarbeiterergänzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren und in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der jeweils geltenden Fassung zu bilden.
- (6) Mitgliedern gemäß § 7 ist abweichend von Absatz 5 die Anwendung eigenen kirchlichen Rechts oder der in Absatz 7 genannten Regelungen möglich.
- (7) Überregional tätige Träger, die durch Mitgliedschaft einer anderen Kirche zugeordnet sind, können abweichend von Absatz 5 die AVR des Bundesverbandes oder die jeweilige gliedkirchlich-diakonische Arbeitsrechtsregelung anwenden.
- (8) Die Entscheidung, welches Recht gemäß Absatz 6 und 7 anzuwenden ist, wird von der für diese Mitglieder jeweils zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission oder den Tarifvertragsparteien getroffen. Andernfalls sind die AVR gemäß Absatz 5 anzuwenden. Das Diakonische Werk/Landesverband ist darüber zu unterrichten.
- (9) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet,
 - a) auf Anforderung ihre jeweils gültigen Satzungen dem Diakonischen Werk/Landesverband zukommen zu lassen,
 - b) bei Satzungsänderungen, die das Verhältnis zum Diakonischen Werk/Landesverband berühren, vor Beschlussfassung die Zustimmung des Diakonischen Werkes/Landesverband einzuholen und sonstige Satzungsänderungen mitzuteilen,
 - c) bei der Übertragung von Geschäftsanteilen des Mitgliedes vorab das Diakonische Werk/Landesverband in Textform zu informieren, bei Aufnahme neuer Gesellschafter gilt Vorstehendes entsprechend,
 - d) die Änderung, Beendigung oder Übernahme neuer Aufgaben rechtzeitig anzuzeigen,
 - e) bei der Unternehmensführung den Diakonischen Corporate Governance Kodex und die Transparenzstandards für Caritas und Diakonie in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,
 - f) die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe d bei der Besetzung ihrer Organe einzuhalten,
 - g) die personelle Zusammensetzung und etwaige Veränderungen ihrer Leitungsorgane und ihrer Geschäftsführung dem Diakonischen Werk/Landesverband mitzuteilen,
 - h) den jährlichen Jahresabschluss durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen vereidigten Buchprüfer oder eine andere gleichwertige Prüfungsstelle prüfen und testieren zu lassen und den darüber ausgefertigten Prüfungsbericht, der die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. den Lagebericht enthalten muss, dem Diakonischen Werk/Landesverband zuzuleiten,
 - i) soweit sie mindestens 100 Mitarbeiter beschäftigen (unabhängig von Vollzeit- und Teilzeitkräften) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Maßgabe einer durch das Diakonische Werk/Landesverband erlassenen Richtlinie gesondert prüfen zu lassen und dem Diakonischen Werk/Landesverband darüber zusammen mit der Vorlage des Jahresabschlusses zu berichten,
 - j) auf Anforderung dem Diakonischen Werk/Landesverband statistische Angaben und Informationen über ihre Tätigkeit zu übermitteln,
 - k) in den für sie zuständigen Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger in den Landkreisen und Kirchenbezirken gemäß § 10 mitzuwirken,
 - l) das Diakonische Werk/Landesverband über wirtschaftliche Schwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen die wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen,
 - m) das Diakonische Werk/Landesverband bei Wegfall der Gemeinnützigkeit unverzüglich zu informieren,
 - n) die Anforderungen kirchlicher Gesetze und Rechtsvorschriften zu erfüllen, soweit sie vom Diakonischen Werk/Landesverband übernommen worden sind und soweit für die Mitglieder gemäß § 7 kein eigenes kirchliches Recht zur Anwendung kommt,
 - o) an Schlichtungsverfahren nach § 21 mitzuwirken und Regelungen zur Streitschlichtung umzusetzen.
- (10) Die vorerwähnten Pflichten gemäß Absatz 3 und 5 bis 9 sind auf die von den Mitgliedern ausgegliederten oder ausgegründeten Einrichtungen, soweit diese diakonische Aufgaben erfüllen, zu übertragen. Die ausgegliederten oder ausgegründeten Einrichtungen gemäß Satz 1 müssen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk/Landesverband erwerben.
- (11) Die vorerwähnten Pflichten gemäß Absatz 5 bis 8 und 9 Buchstaben a bis i und m bis n finden keine Anwendung auf kirchliche Körperschaften der Landeskirche. Für diese gilt das landeskirchliche Recht.

- (12) Für rechtlich selbständige und überregional tätige kirchlich-diakonische Werke anderer Gliedkirchen und Körperschaften, die diakonische Einrichtungen im Bereich des Diakonischen Werkes/Landesverband unterhalten, können in begründeten Einzelfällen und auf deren Antrag durch den Vorstand Ausnahmen von den Mitgliedspflichten gemäß Absatz 9 bewilligt werden.

III. Arbeitsgemeinschaften und Fachverbände

§ 10

Arbeitsgemeinschaften diakonischer Träger

- (1) Mitglieder bzw. deren selbständige oder unselbständige Einrichtungen bilden ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und ihrer Rechtsform Arbeitsgemeinschaften, deren Tätigkeit sich auf den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt bezieht.
- (2) Arbeitsgemeinschaften können auch auf der Ebene von Kirchenbezirken oder kirchenbezirksübergreifend gebildet werden.
- (3) Näheres zu Absatz 1 und 2 bestimmt eine Richtlinie, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.
- (4) Den Arbeitsgemeinschaften können auch Mitglieder anderer gliedkirchlicher Diakonischer Werke beitreten, soweit sich deren Einrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befinden.

§ 11

Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften

- (1) In Fachverbänden und Facharbeitsgemeinschaften schließen sich Träger von Einrichtungen nach fachlichen Gesichtspunkten zusammen. Dem Zusammenschluss können auch Mitglieder anderer gliedkirchlicher Diakonischer Werke beitreten, soweit sich deren Einrichtungen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen befinden.
- (2) Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften fördern die fachliche Tätigkeit und den Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder. Darüber hinaus beraten sie das Diakonische Werk/Landesverband im jeweiligen Fachgebiet und tragen damit zur inhaltlichen Positionierung im Fachgebiet bei.
- (3) Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften nehmen an den Sitzungen der Diakonischen Konferenz mit beratender Stimme teil.
- (4) Für die Tätigkeit der Fachverbände und Facharbeitsgemeinschaften und die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk/Landesverband gelten die vom Diakonischen Rat erarbeiteten und von der Diakonischen Konferenz beschlossenen Rahmenbestimmungen.

IV. Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband

§ 12

Organe

Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband sind:

- a) die Diakonische Konferenz,
- b) der Diakonische Rat und
- c) der Vorstand.

§ 13

Diakonische Konferenz

- (1) Die Diakonische Konferenz ist die Mitgliederversammlung und das oberste Organ des Diakonischen Werkes/Landesverband.
- (2) Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Diakonische Konferenz. Die Anzahl der Stimmen je Mitglied bemisst sich nach der Anzahl seiner beruflich (entgeltlich) im Gebiet des Diakonischen Werkes/Landesverband beschäftigten Mitarbeitenden.
Mitglieder mit bis zu 100 Mitarbeitenden eine Stimme
mehr als 100 bis zu 600 Mitarbeitenden zwei Stimmen
mehr als 600 Mitarbeitenden drei Stimmen
Die Feststellung der Zahl der Mitarbeitenden erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Statistik zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres und gilt für das laufende Kalenderjahr.
Hat ein Mitglied mehr als eine Stimme, müssen die Stimmen einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Ausübung des Stimmrechts erfolgt durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann ein Mitglied auch durch einen in die Diakonische Konferenz entsandten Bevollmächtigten, dessen Vertretungsberechtigung durch schriftliche Vollmacht zu Beginn der Beratung der Diakonischen Konferenz nachzuweisen ist, vertreten werden. Eine Person kann höchstens zwei weitere Mitglieder rechtsgeschäftlich vertreten.
- (5) Zu den Beratungen der Diakonischen Konferenz ist der Landesbischof einzuladen.
- (6) Die Diakonische Konferenz ist zuständig für
 - a) die Bestimmung der Grundsätze der Tätigkeit des Diakonischen Werkes/Landesverband und seiner Mitglieder,
 - b) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Diakonischen Rates und des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes und des geprüften Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Diakonischen Rates,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Diakonischen Rates gemäß § 14 Absatz 1 Buchstaben c und d,
 - e) den Erlass einer Beitragsordnung, in der insbesondere die Mitgliedsbeiträge festgelegt sind,
 - f) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Diakonischen Werkes/Landesverband,
 - g) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Diakonischen Rates,
 - h) die Einsetzung von Ausschüssen,
 - i) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 8 Absatz 3,
 - j) sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Diakonischen Rat vorgelegt werden,
 - k) den Beschluss von Richtlinien für die Arbeit der Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband,
 - l) den Beschluss über die Richtlinien gemäß §§ 6 Absatz 1 und 10 Absatz 3,
 - m) den Erlass von Rahmenbestimmungen gemäß § 11,
 - n) den Erlass der Schlichtungsordnung (§ 21).
 - o) die Beschlussfassung über die Übernahme, Übertragung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen

oder juristischen Personen sowie die Beteiligungen* daran.

* gilt nicht für Beteiligungen im Sinne der Anlagenrichtlinie

- (7) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamts.
- (8) Die Diakonische Konferenz wird vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates jährlich einberufen und geleitet. Soweit es erforderlich ist, kann er die Diakonische Konferenz zu außerordentlichen Beratungen einberufen. Sie ist ferner von ihm einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (8a) Die Diakonische Konferenz findet nach Möglichkeit präsent statt. Ausnahmsweise kann die Diakonische Konferenz virtuell per Videokonferenz stattfinden. Der Vorstand entscheidet hierüber im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder virtuell in der Videokonferenz anwesend ist. Im Übrigen gelten für die virtuelle Sitzung die Vorschriften dieser Satzung wie die Geschäftsordnung der Diakonischen Konferenz in entsprechender Anwendung.
- (9) Die Diakonische Konferenz ist rechtzeitig einberufen, wenn sie wenigstens vier Wochen vor ihrem Beginn den Mitgliedern schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt gegeben worden ist. Die Diakonische Konferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (10) Die Diakonische Konferenz fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (11) Über Beschlüsse der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates und dem Vertreter eines Mitgliedes des Diakonischen Werkes/Landesverband zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit vier Wochen nach Versand an die Mitglieder kein schriftlicher Widerspruch beim Diakonischen Werk/Landesverband erhoben wird. Wird ordnungsgemäß Widerspruch eingelegt, so obliegt der nächsten Diakonischen Konferenz die Genehmigung der Niederschrift.
- (12) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Diakonischer Rat

- (1) Dem Diakonischen Rat gehören an:
 - a) zwei Mitglieder der Landessynode,
 - b) zwei Vertreter des Landeskirchenamtes,
 - c) ein Vertreter von zum Diakonischen Werk/Landesverband gehörenden Diakoniewerken und -verbänden gemäß § 7, der von diesen vorgeschlagen und von der Diakonischen Konferenz gewählt wird,
 - d) neun Mitglieder, die durch die Diakonische Konferenz gewählt werden.

Der Diakonische Rat kann bis zu drei weitere Mitglieder berufen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils mit dem Zeitpunkt der Wahl. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Diakonischen Rat aus, so ist von der entsendenden Stelle nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit zu bestimmen. In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) rückt der nicht gewählte Kandidat mit nächsthöchster Stimmzahl in den Diakonischen Rat auf. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates müssen, mit Ausnahme des Vertreters gemäß Absatz 1 Buchstabe c), einer Gliedkirche der EKD angehören. Der Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstabe c) muss einer christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist, angehören.
- (4) Die Mitglieder des Diakonischen Rates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes/Landesverband sein oder zum Diakonischen Werk/Landesverband in einem Dienstverhältnis stehen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates ohne Stimmrecht teil, sofern nicht der Diakonische Rat eine Teilnahme in sie selbst betreffenden Angelegenheiten ausschließt. Mitarbeiter der Geschäftsstelle oder Dritte können zu den Sitzungen des Diakonischen Rates mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 15

Aufgaben und Arbeitsweise des Diakonischen Rates

- (1) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes. Er berät ihn bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung und trägt Verantwortung für die Verwirklichung der Beschlüsse der Diakonischen Konferenz, soweit diese den Diakonischen Rat betreffen. Er lässt sich zu diesem Zweck regelmäßig vom Vorstand über die aktuelle Lage des Diakonischen Werkes/Landesverband, die wirtschaftliche Situation, besondere Arbeitsschwerpunkte sowie Entwicklungstendenzen in der Arbeit der Diakonie unterrichten und hat das Recht, in Bücher und Vermögensübersichten des Vereins sowie andere Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (2) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gegenüber dem Vorstand wird der Diakonische Rat durch den Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der Diakonische Rat ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes/Landesverband für das Geschäftsjahr,
 - b) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschluss,
 - c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Anerkennung von Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften,

- f) die Bildung von Ausschüssen,
 - g) die Bestellung des Rechnungsprüfers auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h) die Beschlussfassung über den Verwendungszweck von Mitteln aus Sammlungen und Kollekten auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) die Beschlussfassung über ungeplante Ausgaben, den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Vermögenswerten soweit diese einen Vermögenswert von 100.000 Euro überschreiten und nicht bereits im beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - j) die Entscheidung über außergewöhnliche Maßnahmen bei der Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - k) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - l) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 8 Absatz 1,
 - m) den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8 Absatz 3,
 - n) die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 16 Absatz 4, Buchstaben d) und e),
 - o) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes/Landesverband sowie der Anlagerichtlinie auf Vorschlag des Vorstandes,
 - p) die Erarbeitung der Richtlinien gemäß §§ 6 Absatz 1 und 10 Absatz 3,
 - q) die Entsendung von Vertretern des Diakonischen Werkes/Landesverband in Organe von Mitgliedern, wenn nach Satzung/Gesellschaftsvertrag eines Mitgliedes in dessen Organen ein Sitz durch Vertreter des Diakonischen Werkes/Landesverband zu besetzen ist,
 - r) die Einsetzung des Schlichtungsausschusses (§ 21).
- (4) Die Sitzungen des Diakonischen Rates werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen und von ihm geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Diakonische Rat ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder, der Vorstand oder der Vorstandsvorsitzende es verlangen. Die Vorschriften in § 13 Abs. 8 a) der Satzung über das Abhalten virtueller Videokonferenzen gelten für den Diakonischen Rat sinngemäß. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Diakonischen Rates virtuell in der Videokonferenz anwesend sind.
- (5) Der Diakonische Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Auf Verlangen von mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder des Diakonischen Rates nach § 14 Absatz 1 a und b wird eine beabsichtigte Beschlussfassung über Angelegenheiten, die von grundsätzlicher diakoniepolitischer und/oder kirchenpolitischer Bedeutung sind, vertagt. Der Diakonische Rat hat in angemessener Frist in einer weiteren Sitzung in dieser Angelegenheit zu entscheiden.
- (7) Der Diakonische Rat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Sitzungen des Diakonischen Rates ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern des Diakonischen Rates zuzuleiten. Sie wird in der jeweils folgenden Sitzung genehmigt.

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes/Landesverband soll aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, darunter einem ordinierten Theologen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens als Vorsitzendem. Die Erhöhung und Verminderung der Anzahl der Vorstandsmitglieder ist durch den Diakonischen Rat zu beschließen, wobei die Mindestbesetzung nach Satz 1 nicht unterschritten werden darf. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus und erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- (2) Die Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Diakonischen Rates. Die Berufung und Abberufung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Diakonischen Rat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt.
- (3) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Zur gesetzlichen Vertretung ist jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband gebunden. In den die Mitglieder des Vorstandes selbst betreffenden Angelegenheiten wird das Diakonische Werk/Landesverband vom Vorsitzenden des Diakonischen Rates vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes/Landesverband. Der Vorstand gewährleistet die Verwirklichung der von Diakonischer Konferenz und Diakonischem Rat gefassten Beschlüsse.
- Neben der Leitung des Diakonischen Werkes/Landesverband obliegen dem Vorstand insbesondere:
- a) die Vorbereitung der Sitzungen der Diakonischen Konferenz und des Diakonischen Rates in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Diakonischen Rates,
 - b) die Information des Diakonischen Rates über alle Angelegenheiten, die für das Diakonische Werk/Landesverband von Bedeutung sind,
 - c) die Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes für das Diakonische Werk/Landesverband,
 - d) die Beschlussfassung über Abmahnungen gegenüber pflichtverletzenden Mitgliedern,
 - e) die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte pflichtverletzender Mitglieder ganz oder teilweise ruhen,
 - f) die Aufstellung des Jahresabschlusses nach Abschluss des Geschäftsjahres und Vorschlag des Rechnungsprüfers,
 - g) die Aufnahme von Mitgliedern.
- (5) Gegen Maßnahmen gemäß Absatz 4 Buchstaben d) und e) steht den betroffenen Mitgliedern das Recht der Beschwerde beim Diakonischen Rat zu.
- (6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, die regelmäßig stattfinden, ein und leitet sie. Zu den Sitzungen können Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Dritte mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er soll seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt eine Mehrheit nicht zustande oder äußert ein abwesendes Vorstandsmit-

glied gegen einen Beschluss Bedenken, wird das Thema in der nächsten Sitzung des Vorstandes erneut beraten. Kommt auch dann keine Mehrheit zustande, entscheidet der Vorstandsvorsitzende. In diesem Fall hat er den Diakonischen Rat schriftlich über den Sachverhalt zu informieren. Beschlüsse können unter Wahrung der Textform auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Vorschriften in § 13 Abs. 8a der Satzung über das Abhalten virtueller Videokonferenzen gelten für den Vorstand sinngemäß. Die Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn wenigstens zwei der Vorstandsmitglieder virtuell in der Videokonferenz anwesend sind.

- (8) Beschlüsse über die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle bedürfen der Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden als Vorgesetztem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (§ 11 Abs. 2 Diakoniegesetz).
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, in denen auch die Beschlüsse protokolliert werden.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Diakonischen Rates bedarf.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 17

Geschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird.

§ 18

Vermögen und Finanzen

- (1) Das Diakonische Werk/Landesverband finanziert seine Aufgaben aus den Erträgen seines Vermögens, landeskirchlichen Zuschüssen und Kollekten, Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Entgelten, staatlichen und kommunalen Zuschüssen und Fördermitteln sowie Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Einnahmen des Diakonischen Werkes/Landesverband nach Absatz 1 sind ausschließlich für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu verwenden und innerhalb des Jahresabschlusses nachzuweisen.
- (3) Die Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband sind dafür verantwortlich, dass das Vermögen des Diakonischen Werkes/Landesverband ordnungsgemäß erhalten und verwaltet wird.

§ 19

Haftungsbeschränkungen

Die Haftung der Mitglieder der Organe des Diakonischen Werkes/Landesverband beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Das Diakonische Werk/Landesverband stellt die Organmitglieder von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei, soweit diese nicht Schäden zum Gegenstand haben, die durch die Organmitglieder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Mitglieder des Diakonischen Rates und des Vorstandes sind angemessen zu versichern.

§ 20

Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes/Landesverband kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Diakonische Konferenz erfolgen. Der Diakonische Rat ist vorher zu hören. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder und der Zustimmung der Landessynode.
- (2) Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit sowie bei Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Diakonischen Werkes/Landesverband an die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Landeskirche soll das Vermögen im Sinne der bisherigen Zweckbestimmung zur Finanzierung der diakonischen Arbeit innerhalb ihres Bereiches verwenden.

§ 21

Streitschlichtung zwischen Mitgliedern

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern werden auf Antrag eines beteiligten Mitgliedes von einem Schlichtungsausschuss geschlichtet.
- (2) Der Schlichtungsausschuss wird vom Diakonischen Rat eingesetzt und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern sowie deren Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die der ACK angeschlossen ist.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubesetzung im Amt.
- (4) Mitglieder des Diakonischen Rates und des Vorstandes des Diakonischen Werkes/Landesverband können nicht Mitglied im Schlichtungsausschuss sein.
- (5) Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung, die vom Diakonischen Rat erarbeitet und von der Diakonischen Konferenz beschlossen wird.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsregelungen, Schlussbestimmungen

- (1) Rechtsträger, die keine kirchlichen Körperschaften der Landeskirche sind, jedoch bisher die Regelungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung angewendet haben, sind verpflichtet, diese auch weiterhin in der jeweils gültigen Fassung als Grundlage der Dienstverträge umzusetzen.
- (2) Für Mitglieder, die vor dem Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.01.2021 bereits Mitglied des Diakonischen Werkes/Landesverband sind und bei ihrer Aufnahme die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Buchstabe e nicht erfüllt haben, bleibt deren Mitgliedschaft zum Diakonischen Werk/Landesverband unberührt.
- (3) Für ab Inkrafttreten der Satzungsänderung zum 01.01.2021 aufzunehmende Mitglieder des Diakonischen Werkes/Landesverband kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen die Mitgliedschaft zum Diakonischen Werk/Landesverband

band befristet begründen, wenn nicht alle Mitgliedspflichten aus § 9 der Satzung erfüllt werden können. Für diesen Zeitraum kann der Vorstand auf Antrag Ausnahmen von den Mitgliedspflichten nach § 9 bewilligen. In der Entscheidung über Ausnahmen können für die Antragsteller auch Mitgliedschaftsrechte eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Der Diakonische Rat ist über die Bewilligungen von Ausnahmen zu informieren.

- (4) Die bei den Stadtmissionen und Diakonischen Werken in den Kirchenbezirken vor dem 31.12.2020 als Mitglieder aufgenommenen rechtlich selbständigen diakonischen Träger sind gehalten, die Mitgliedschaft beim Diakonischen Werk/Landesverband zu beantragen. Der Antrag auf Mit-

gliedschaft ist spätestens bis zum 30.06.2021 mit Rückwirkung zum 01.01.2021 zu stellen. Werden diese Mitglieder vom Diakonischen Werk/Landesverband nicht aufgenommen oder liegt ein Antrag nach Satz 1 nicht rechtzeitig vor, enden für diese Mitglieder die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und die Zuordnung zur Landeskirche zum 31.12.2020.

§ 23

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. Februar 2023** einzureichen.

4. Gemeindepädagogenstelle

Ev.-Luth. Kirchspiel Muldental (Kbz. Leipziger Land)

Reg.-Nr. 64103 Muldental 3

Hauptamtliche Gemeindepädagogin/stelle

In den ländlich bis kleinstädtisch geprägten Orten unserer Region des Kirchspieles Muldental freuen sich Kinder und Familien auf einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter/eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin, der/die unseren christlichen Glauben sowie die Kirche erlebbar macht.

Wir wünschen uns den Kontakt zu Kindergärten, Schulen und Familien sowie den Aufbau einer gemeindeübergreifenden projektbezogenen Arbeit, unter Einbringung der eigenen Gaben und Fähigkeiten. Ein besonderer Blick liegt dabei bei den 8 Kirchgemeinden im Bereich Trebsen/Mutzschen, die bereits eng miteinander zusammenarbeiten. In unserer Region strukturieren, planen und besprechen wir die Arbeit in einem Team aus Pfarrern, Gemeindepädagogen sowie Kirchenmusikern und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Bei der Suche nach geeignetem Wohnraum in unserer landschaftlich reizvollen Umgebung sind wir gerne behilflich.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

- Hauptamtliche Gemeindepädagogin/stelle
- Dienstumfang: 75 Prozent inkl. 3 Stunden Religionsunterricht
- Aufstockung des Dienstumfangs durch Erteilung von Religionsunterricht ist möglich
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- unbefristete Besetzung
- Stellenbewertung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- das Abendmahl mit Kindern ist in unseren Gemeinden eingeführt und wird praktiziert
- rund 3.500 Gemeindeglieder im Dienstbereich.

Zu den Aufgaben gehören:

- Verschiedene Angebote für Kinder, Kinder- und Familiengottesdienste
- Mitarbeit im Konfirmandenteam, Begleitung der Jungen Gemeinde
- Krippenspielprojekte, Anleitung Ehrenamtlicher sowie Raum für Projekte in der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb unseres Kirchspiels
- Mitarbeit in vorhandenen Projekten wie Kinderbibelwoche, Familienabendbrot, Rüstzeiten, Kindercamp, Familienkirche.

Angaben zum Anstellungsträger:

Das Ev.-Luth. Kirchspiel Muldental hat rund 9.000 Gemeindeglieder und ist ein Zusammenschluss von 25 Kirchgemeinden mit 10 Pfarrern und Pfarrern, 4 Gemeindepädagoginnen, 5 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und weiteren zeitbeschäftigten und ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- hauptamtlicher gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaft zu Dienstfahrten mit dem eigenen Pkw (Führerschein der Klasse B)
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Bezirkskatechetin Urban, E-Mail: heike.urban@evlks.de, Tel. (03 43 45) 5 54 26, und das Pfarramt Grimma, E-Mail: kg.grimma@evlks.de, Tel. (0 34 37) 9 41 56 56.

Bewerbungen bitten wir an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspieles Muldental, Mühlstraße 15, 04668 Grimma oder per E-Mail an ksp.muldental.bewerbungen@evlks.de zu richten.

6. Jugendwart/Jugendwartin

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Vogtland

Reg.-Nr. 20443 Vogtland 23

Im Kirchenbezirk Vogtland ist die Stelle eines Jugendwartes/einer Jugendwartin im Umfang von 1,00 VzÄ ab 1. Januar 2023 neu zu besetzen. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin leitet das Team der Evangelischen Jugend Vogtland und gehört zur Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung.

Angaben zu Stelle und Dienstbereich:

Die Evangelische Jugend Vogtland besteht aus derzeit vier Jugendmitarbeitern/Jugendmitarbeiterinnen, einem Jugendpfarrer und einem Projektmitarbeiter. Ziel der Jugendarbeit ist es, Kirchengemeinden zu unterstützen, Mitarbeitende zu motivieren und die größere Gemeinschaft auf Kirchenbezirksebene innerhalb der Jugendarbeit zu stärken. Dies soll insbesondere geschehen durch:

- ehrenamtlich Mitarbeitende gewinnen, schulen und begleiten
- Jugendkonvente und Mitarbeiterkreise etablieren, einberufen und begleiten sowie mit der Bezirksjugendkammer zusammenarbeiten
- Freude an und Engagement in kirchlichen und jugendpolitischen Gremien
- Dienste in Jungen Gemeinden und Jugendgruppen im Kirchenbezirk sowie Jugendliche seelsorgerlich begleiten
- Veranstaltungen und Großveranstaltungen (Jugendgottesdienste, Evangelisationen) und Rüstzeiten gestalten
- Projektstelle „jugendkulturelle Begegnungsräume“ der Initiative Missionarische Aufbrüche fördern
- Verwaltungsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsmitarbeiterin
- konzeptionelle Arbeit im Team und Teamleitung sowie gezielte Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung mit der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung und der Ev. Jugend Sachsen.

Als Mitarbeiter/Mitarbeiterin in der Arbeitsstelle Kinder-Jugend-Bildung obliegt dem Jugendwart/der Jugendwartin die Fachaufsicht über die Jugendarbeit, über die Jugendverbandsarbeit sowie über die weiteren Mitarbeitenden der Jugendarbeit im Kirchenbezirk.

Es wird ein gut ausgestatteter Arbeitsplatz geboten. Außerdem erwarten Sie engagierte Teams und vielfältige Formen der Jugendarbeit und des Gemeindelebens im Vogtland.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 10.

Gern unterstützen wir bei der Wohnungssuche.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- gemeindepädagogischer oder vergleichbarer Hochschulabschluss
- erweitertes Führungszeugnis
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Der Kirchenbezirk wünscht sich eine Persönlichkeit:

- die Erfahrungen in gemeindepädagogischer Arbeit und gegebenenfalls in der Jugendarbeit mitbringt
- die gern im Team und mit Jugendlichen auf Augenhöhe arbeitet

- die Freude an konzeptioneller Arbeit hat und konstruktiv kommuniziert
- die einen systemischen Blick auf die Umbrüche der Jugendarbeit hat
- der eine missionarische Jugendarbeit am Herzen liegt
- die das Team der Ev. Jugend mit ihren Gaben und Ideen bereichern möchte.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilen Jugendpfarrer Friebeis, Tel. (0 37 65) 3 46 08, E-Mail: samuel.friebeis@evlks.de sowie Landesjugendpfarrer Zimmermann, Tel. (03 51) 4 69 24 12, E-Mail: georg.zimmermann@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

7. Leiterin/Leiter Zentralstelle für Personalverwaltung

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden ist die Stelle einer Leiterin/eines Leiters der Zentralstelle für Personalverwaltung neu zu besetzen.

Dienstbeginn: 1. August 2023

Dienstumfang: Vollbeschäftigung (40 Stunden/Woche)

Dienstsitz: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Zentralstelle für Personalverwaltung,

Budapester Str. 31, 01069 Dresden.

Die Zentralstelle für Personalverwaltung (ZPV) bearbeitet sämtliche Personalangelegenheiten der Anstellungsträger (Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindebünde). Für die bei den Kirchenbezirken angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt die ZPV sämtliche Dienstverträge. Das für die Kirchenbezirke aufsichtsrechtlich zuständige Landeskirchenamt hat für einige Mitarbeitergruppen, wie insbesondere den bei Kirchenbezirken angestellten Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, der ZPV die abschließende Bearbeitung übertragen. Insgesamt werden derzeit etwa 4.500 Personalfälle bearbeitet. Die Lohn- und Gehaltsabrechnung erfolgt gesondert in der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle.

Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters gehören schwerpunktmäßig:

- Organisatorische und personelle Leitung der Dienststelle
- Anleitung der Personalsachbearbeitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Teilweise Personalsachbearbeitung und Nutzung des Personalwirtschaftsprogramms der MACH AG sowie Unterstützung der programmtechnischen Weiterentwicklung
- Klärung rechtlicher Fragestellungen von hervorgehobener Bedeutung im Rahmen der Sachbearbeitung
- Beratung der Anstellungsträger in besonderen Fällen, wie Sonderformen der Beschäftigung, disziplinarische Maßnahmen während des Dienstverhältnisses, Beendigung in besonderen Situationen, z. B. durch Kündigung
- Beratung und Begleitung von Anstellungsträgern in mitarbeitervertretungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Streitverfahren sowie Wahrnehmung der außergerichtlichen und

gerichtlichen Vertretung vor den Arbeitsgerichten oder Schlichtungsstellen

- Beratung kirchlicher Dienststellen und Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von landeskirchlichen Rechtsvorschriften.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- erfolgreich abgeschlossenes Erstes und Zweites juristisches Staatsexamen
- vertiefte Kenntnisse im Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie im Arbeitsprozessrecht und Schiedsverfahren
- hohes Interesse an arbeitsrechtlichen Fragestellungen und Gestaltungsprozessen
- Erfahrungen in arbeitsrechtlichen Streitverfahren und der Anwendung sowie Gestaltung von Tarifrecht, bevorzugt im Öffentlichen Dienst (TV-L; TVöD) bzw. kirchlichen Dienst von Vorteil
- Kenntnisse im Datenschutzrecht
- Kenntnisse der landeskirchlichen Verwaltung und Strukturen
- sicherer Umgang mit Informationstechnik (MS Word, Excel, Outlook, Power Point)
- hohe Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie zuverlässige und eigenständige Arbeitsweise
- Sicherheit im Auftreten und im Umgang mit staatlichen und kirchlichen Dienststellen
- Bereitschaft zu gelegentlichen Dienstreisen und Teilnahme an abendlichen Terminen.

Erwartet wird die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 13. Zudem werden eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK) gewährt. Bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen ist eine Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis möglich.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Oberlandeskirchenrätin Dr. Bürger, Tel. (03 51) 46 92-130.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **12. Februar 2023** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden bzw. E-Mail: bewerbung-kirche@evlks.de.

8. IT-Organisatorin/IT-Organisator

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens in Dresden ist die Stelle einer IT-Organisatorin/eines IT-Organisators neu zu besetzen.

Dienstantritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Vollbeschäftigung

Dienstort: Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Der Aufgabenbereich umfasst die technische und organisatorische Betreuung von Fachverfahren und Fachanwendern durch:

- Aufnahme von Anforderungen und Anfertigen von Analysen
- Erarbeitung von Realisierungskonzepten und Durchführung von Vorlaufuntersuchungen
- Konzipierung und Planung von Vorhaben
- Realisierung, Integration und Betreuung von IT-Verfahren und Infrastruktur, hauptsächlich im Microsoft-Umfeld
- Beratung von kirchlichen Dienststellen sowie Anwenderbetreuung per Telefon und/oder Fernwartung.

Anforderungen an die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber:

- abgeschlossenes Hochschulstudium (FH) auf dem Gebiet der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbare Qualifikation
- Erfahrung in der Vorbereitung und Durchführung von Organisationsprojekten
- Erfahrung im Umgang mit Datenbanken
- hohes Maß an Selbstständigkeit
- Fähigkeit zur Koordination von komplexen Aufgaben
- freundliches, korrektes und sicheres Auftreten
- Führerschein PKW
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Wünschenswert sind mehrjährige Berufserfahrungen, Programmierkenntnisse, Erfahrungen und Zertifizierung in Projektmanagement oder ITIL sowie Kenntnis der kirchlichen Verwaltung.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (KDVO) gemäß Entgeltgruppe 11. Zudem werden eine Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen und eine betriebliche Altersversorgung über die Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (EZVK) gewährt. Mobiles Arbeiten ist im Rahmen der Dienstvereinbarungen möglich.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weiter Auskunft erteilt der Leiter der IT-Abteilung, Dipl.-Ing. Seifert, Tel. (03 51) 46 92-330.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis **12. Februar 2023** per E-Mail an bewerbung-kirche@evlks.de oder per Post an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

VI. Hinweise

Berichtigung der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub im Pfarr- und Vorbereitungsdienst

Reg.-Nr. 610 45

Der in § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub im Pfarr- und Vorbereitungsdienst vom 28. Mai 2019 (ABl. S. A 130) enthaltene Druckfehler wird berichtigt. In § 4 Absatz 1 Satz 1 muss es statt „daraufhin“ richtig heißen „darauf hin“.

Die Berichtigung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 20. November 2006 (ABl. 2007 S. A 1).

Dresden, den 16. Dezember 2022

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach

Präsident

Berichtigung von § 13 Absatz 2 der Kirchenvorstandsbildungsordnung

Reg.-Nr. 1401 (5) 229

Die durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchgemeindeordnung, des Kirchenbezirksgesetzes und weiterer Verfahrensvorschriften in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. November 2022 (ABl. S. A 227) geänderte Fassung von § 13 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenvorstandsbildungsordnung enthält im letzten Halbsatz eine fehlerhafte Verweisung auf Absatz 2 Nummer 1 und 2. Der Verweis wird auf Absatz 1 Nummer 1 und 2 berichtigt und die gesamte Fassung von § 13 Absatz 2 noch einmal wie folgt wiedergegeben:

„(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 hat der Kirchenvorstand binnen zwei Wochen zu entscheiden. Gibt er dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfange statt oder liegt ein Einspruch nach Absatz 1 Nummer 3 oder 4 vor, so hat

er ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an das Regionalkirchenamt weiterzugeben, das binnen einer Woche, bei Entscheidungen über Einsprüche nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 endgültig, schriftlich und begründet zu entscheiden hat.“

Die Berichtigung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 20. November 2006 (ABl. 2007 S. A 1).

Dresden, den 20. Dezember 2022

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach

Präsident

VII. Persönliche Nachrichten

Zusammensetzung der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. 1211-13

Nachstehend wird die Zusammensetzung der 28. Landessynode unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher persönlicher Veränderungen wie folgt bekannt gegeben:

Wahlkreis 1 (Annaberg)

Matti Schlosser, Pfarrstr. 25, OT Sehma, 09465 Sehmatla
Stephan Nacke, Burkhardtsdorfer Str. 1, 09221 Neukirchen
Katrin Spenke, Alte Dorfstr. 66 a, OT Walthersdorf, 09474 Crotendorf

Wahlkreis 2 (Aue)

Gaston Nogrady, Annaberger Str. 84, OT Markersbach, 08352 Raschau-Markersbach

Katrin Kauk, Feldstr. 1, 08294 Löbnitz

Annelie Theile, August-Bebel-Str. 47, 08321 Zschorlau

Wahlkreis 3 (Bautzen-Kamenz)

Raik Fourestier, Kirchweg 11, OT Bischheim, 01920 Haselbachtal
Kerstin Otto, Postweg 2, 01909 Frankenthal
Tobias Mähger, Mittelstr. 50, 02681 Wilthen

Wahlkreis 4 (Chemnitz)

Dr. Christoph Herbst, Wittenberger Str. 96, 01277 Dresden
Andreas Hartenstein, Beethovenstr. 11, 09217 Burgstädt
Friedhelm Zühlke, Auerswalder Hauptstr. 128, OT Auerswalde, 09244 Lichtenau

Wahlkreis 5 (Dresden Mitte)

Beate Damm, Gustav-Freytag-Str. 7, 01277 Dresden
Volkmar Kuhn, c/o Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Blasewitz, Sebastian-Bach-Str. 13, 01277 Dresden
Sebastian Lehmann, Lewickistr. 55 a, 01279 Dresden

Wahlkreis 6 (Dresden Nord)

Björn-Hendrik Fischer, Harmoniestr. 9, 01445 Radebeul
Claudia Hultsch, Karl-Marx-Str. 5, 01445 Radebeul
Dr. Florian Reißmann, Weinbergstr. 18, 01129 Dresden

Wahlkreis 7 (Freiberg)

Dr. Michael Stahl, Anton-Günther-Straße 16, 09599 Freiberg
Katrín Däßler, Friedhofstr. 19, 01723 Wilsdruff
Katrín Hutzschenreuter, Pfarrgasse 32 b, 09599 Freiberg

Wahlkreis 8 (Leipzig 1)

Martin Staemmler-Michael, Windorfer Str. 45 a, 04229 Leipzig
Stefan Heinig, Industriestr. 71 b, 04229 Leipzig
Prof. Dr. Matthias Schwarz, Haydnstr. 15, 04107 Leipzig

Wahlkreis 9 (Leipzig 2)

Dr. Peter Amberg, Gräfestr. 18, 04129 Leipzig
Susanne Stief, Ranstädter Steinweg 6 a, 04109 Leipzig
Till Vosberg, Kochstr. 24 a, 04275 Leipzig

Wahlkreis 10 (Leipziger Land)

Ulrike Franke, Heinrich-Pestalozzi-Str. 5, 04565 Regis-Breitlingen
Florian Barthel, Joseph-Haydn-Str. 13, 04564 Böhlen
Sylvia Freitag, Am langen Feld 16, 04451 Borsdorf

Wahlkreis 11 (Leisnig-Oschatz)

Maria Beyer, Westewitzer Str. 28, 04720 Großweitzschen
Christina Andrä, Am Steinbach 36, OT Etdorf, 09661 Striegestal
Regina König-Wittrin, Kirchstr. 8, 08297 Zwönitz

Wahlkreis 12 (Löbau-Zittau)

Brigitte Lammert, Rosa-Luxemburg-Str. 29, 01796 Pirna
Michael Eichhorn, Wiesenweg 20, 02763 Mittelherwigsdorf
Max Steinert, Dürerstr. 105, 01307 Dresden

Wahlkreis 13 (Marienberg)

Jörg Hänel, Schulstraße 3, 09669 Frankenberg/Sa.
Jonathan Leistner, Am Dorfbach 8a, 09430 Drebach
Martin Rolle, Hohe Str. 9, 09573 Augustusburg

Wahlkreis 14 (Meißen-Großenhain 1)

Sarah Zehme, Dresdner Str. 21, OT Lenz, 01561 Priestewitz
Gerlinde Franke, Kupferbergstr. 3, 01558 Großenhain
Steffen Göpfert, Großenhainer Str. 17, 01561 Priestewitz

Wahlkreis 15 (Meißen-Großenhain 2)

Dietmar Saft, Döbelner Str. 6, 01623 Lommatzsch
Alexander Franke, Mainzer Str. 2, 04109 Leipzig
Uwe Müller, Wettinstr. 21, 01662 Meißen

Wahlkreis 16 (Pirna)

Brigitte Schleinitz, Dorfstr. 1, 01847 Lohmen
Kilian Creutz, Ziegeleistr. 6, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Dr. Jürgen Stein, Postaer Str. 5, OT Copitz, 01796 Pirna

Wahlkreis 17 (Vogtland 1)

Dr. Nikola Schmutzler, Kirchstr. 10, 08209 Auerbach
Cornelia Greiner, Darwinstr. 15, 08529 Plauen
Lutz König, Reumtengrüner Hauptstr. 77, OT Reumtengrün, 08209 Auerbach

Wahlkreis 18 (Vogtland 2)

Tilo Kirchhoff, Schloßstr. 2, OT Geilsdorf, 08538 Weischlitz
Christoph Apitz, Untere Kirchstr. 1, 08606 Oelsnitz
Christina Bucholdt, Dorfstr. 45 b, OT Raun, 08648 Bad Brambach

Wahlkreis 19 (Zwickau 1)

Frank Pauli, Leipziger Str. 51, 08056 Zwickau
Thomas Alscher, Bockwaer Weg 5, 08056 Zwickau
Andreas Körnich, Clara-Zetkin-Str. 24, 08058 Zwickau

Wahlkreis 20 (Zwickau 2)

Claudia Knepper, Meußlitzer Str. 113, 01259 Dresden
Jan Schulze, Bernhard-Reinhold-Weg 3, OT Rödlitz, 09350 Lichtenstein
Friedbert Straube, Obere Muldenstr. 63 a, 08371 Glauchau

Aufgrund der Bestimmung von § 20 der Kirchenverfassung hat die Kirchenleitung außerdem folgende Mitglieder in die 28. Landessynode berufen:

Hiltrud Anacker, Domgasse 6, 09599 Freiberg
Rainer Findeisen, Dresdner Str. 4, 09557 Flöha
Dr. Jochen Kinder, Martin-Luther-Platz 4, 04552 Borna
Ulrike Weyer, Untere Endestr. 4, 08523 Plauen
Dietrich Bauer, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul
Prof. Dr. Marco Frenschkowski, c/o Theologische Fakultät der Universität Leipzig, Beethovenstr. 25, 04107 Leipzig
Prof. Dr. Thomas Knittel, August-Bebel-Str. 67, OT Reichenberg, 01468 Moritzburg
Johanna Fabel, Freischützstr. 7 b, 01259 Dresden
Hendrik Müller, Helgolandstr. 1, 01097 Dresden
Judith Baumann, Gartenweg 6, 01917 Kamenz
Bettina Westfeld, Oskar-Seyffert-Str. 34, 01189 Dresden
Dr. Christoph Scheurer, Schönbornchener Weg 124, OT Gesau, 08371 Glauchau
Dr. Jörg Michel, Markt 4, 09217 Burgstädt
Uta Jäger, Lindenhöhe 8, OT Miltitz, 01665 Klipphausen
Andreas Eßlinger, Wasserstr. 1 a, 02627 Weißenberg
Barbara Pfeiffer, Kottenheider Str. 4 b, OT Zwota, 08267 Klingenthal
Christian Kühne, Martin-Luther-Str. 2, 02708 Löbau
Olaf Langner, Neue Str. 8, 02699 Königswartha
Martin Habelt, Paul-List-Str. 19, 04103 Leipzig
N. N (im Zeitpunkt der Drucklegung stand eine Nachberufung aus)



Maße Etikett: 10,5 x 4,23 cm

Herausgeberin: Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig

Redaktion/Adressverwaltung: Martina Mros, Telefon (03 51) 46 92-0 / Fax (03 51) 46 92-144 / E-Mail: amtsblatt@evlks.de

– Erscheint in der Regel zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Union Druckerei Dresden GmbH, Hermann-Mende-Straße 7, 01099 Dresden

ISSN 0423-8346